

www.e-rara.ch

Entwurf einer Forstorganisation in Württemberg

J.-B.-Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl-Ernst-Poeschel-Verlag

Stuttgart, 1849

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 36485

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-80418>

Motive zu dem Entwurf der Verordnung über die Forst-Section.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Motive

311

dem Entwurf der Verordnung über die Forst- Section.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Central-Forstbehörde hat sich Referent im Hohenheimer Wochenblatt von 1848, Nro. 30 in folgender Weise ausgesprochen:

„Noch bleibt eine große und wohl die wichtigste Frage in meiner ganzen Abhandlung zu prüfen übrig, nämlich die Frage über die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines technischen Centralcollegiums an die Stelle der seitherigen mit der Forstverwaltung beauftragten Kreisfinanzkammern.

Setzt man die Auflösung der Finanzkammern im Hinblick auf die Möglichkeit der Geschäftsvereinfachung und Ersparniß und der bevorstehenden Ablösung der Gefälle und Zehnten als wahrscheinlich voraus, so beantwortet sich die Frage von selbst. Aber auch für den Fall des Fortbestandes des Kreisverwaltungssystems verdient dieser Gegenstand in der jetzigen Zeit des allgemeinen Fortschritts und der damit zusammenhängenden organischen Veränderungen näher erwogen zu werden. Obgleich ich, ohne unbescheiden zu seyn, wohl sagen darf, daß ich mit allen Erscheinungen der Zeit in Beziehung auf mein Fach theils durch Literatur, theils durch

Reisen und mündlichen Verkehr so ziemlich auf dem Laufenden geblieben bin und daß ich mir die Art und Größe meiner dienstlichen Aufgabe vollkommen klar gemacht habe, so fühle ich doch recht oft das Bedürfniß, über wichtige Fragen mit Fachgenossen zu verkehren und deren Ansicht und Urtheil zu hören. Daß solche Fragen hinsichtlich der Waldbehandlung, Kultur, Wirthschaftseinrichtung und des Forsthaushalts gar häufig vorkommen, wird keiner Versicherung bedürfen, namentlich nicht, wenn wir auf die Größe und Bedeutung des in den Staatswaldungen enthaltenen Vermögens aufmerksam sind, das im ganzen Lande bei 581,000 Morgen à 200 fl., mindestens 116 Millionen Gulden beträgt. Dem Mangel eines technischen Collegiums seit mehr als 20 Jahren ist es nach meiner Ansicht hauptsächlich zuzuschreiben, daß Württemberg gegenüber von den Nachbarstaaten

- 1) hinsichtlich der forstlichen Gesetzgebung,
- 2) hinsichtlich der technischen Vorschriften für die Behandlung, Kultur, Einschätzung und Werthsberechnung der Waldungen bedeutend zurückgeblieben ist, daß aber noch mehr
- 3) eine Vergleichung des inneren Zustandes unserer Waldungen mit dem der Nachbarländer zu unserem Nachtheil ausfällt, und daß
- 4) in manchen forstlichen Anordnungen und der Art ihrer Ausführung eine erhebliche Ungleichheit nach den einzelnen Kreisen und Gegenden stattfindet; ebenso wenig dürfen wir uns verhehlen, daß
- 5) manche wirthschaftliche Anordnungen das Gepräge der Einseitigkeit oder der Vorliebe für gewisse Holzarten, Kulturzweige, Behandlungsarten ic. an sich tragen und deswegen von dem ausübenden Forstpersonal mit Mißtrauen aufgenommen oder mit Widerwillen und Sorglosigkeit vollzogen werden;
- 6) daß es überhaupt hinsichtlich der Verwaltung eines

so wichtigen Zweiges des Staatshaushaltes an dem erforderlichen Princip und Zusammenhang fehlt, so daß selbst in Beziehung auf den Aufwand für Wegherstellungen und Kulturen seit Jahr und Tagen in den einzelnen Kreisen ein auffallender Unterschied wahrzunehmen ist.

Daß alle diese und noch andere Mißstände durch die Errichtung einer Centralbehörde zum größten Theile beseitigt und daß dadurch das Versäumte schneller als auf jede andere Weise nachgeholt werden würde, unterliegt keinem Zweifel und ich muß mich deswegen im öffentlichen Interesse für jene Maßregel offen und entschieden aussprechen. Ich will auf die Ursachen, welche im Jahr 1822 die Beschränkung und im Jahr 1827 die völlige Auflösung des früheren Forst-rathscollegiums herbeigeführt haben, nicht näher eingehen und namentlich dahin gestellt seyn lassen, in wie weit persönliche Beziehungen dabei mitgewirkt haben; so viel ist jedenfalls richtig, daß das Forstwesen derjenigen Länder, welches von technischen Collegien, wie in Baden, Hessen, oder wenigstens von technischen Abtheilungen, wie in Baiern, geleitet wird, namentlich auch in praktischer Beziehung auf einer höheren Stufe steht als das unsrige. Würde man etwa befürchten, daß eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Behörde der Technik und den reinforstlichen Rücksichten zu große Rechnung tragen und darüber die volks- und staatswirthschaftliche Seite der Forstverwaltung zu sehr außer Acht setzen würde, — eine Furcht, die ich übrigens nicht theile — so wäre durch die Verstärkung des Collegiums mit Männern von volkswirthschaftlicher und namentlich auch von landwirthschaftlicher Bildung, überhaupt aber durch die Art der Zusammensetzung der Centralbehörde leicht zu helfen, wie auch schon der landwirthschaftliche Congress im August 1847 gewünscht und beantragt hat. Ein etwaiger Einwurf, daß durch die Errichtung eines technischen Centralcollegiums größere

Kosten entstehen, ist nicht begründet, denn der Betrag der Besoldungen desjenigen Personals, welches bei den Finanzkammern durch die Trennung der Forstverwaltung entbehrlich werden würde, wäre hinreichend, den Aufwand für ein neues Centralcollegium zu decken. Würde noch eine eigene Forstpolizeibehörde unter dem Ministerium des Innern gebildet, die Gemeindewaldwirthschaft dieser untergeordnet, die Bewirthschaftung und die Benützung der Privatwäldungen frei gegeben, die Forststrafrechtspflege von der Forstverwaltung getrennt, die schriftlichen Arbeiten abgekürzt, den Förstern und Forstämtern aber mehr Selbstständigkeit eingeräumt, so dürfte sogar die Frage entstehen, ob es überhaupt nothwendig sey, für die allein noch übrig bleibende Administration der Staatswäldungen ein eigenes Collegium zu errichten, und ob nicht vielmehr die Geschäfte durch eine technische, aus wenigen Mitgliedern bestehende Abtheilung des K. Finanzministeriums unmittelbar besorgt werden und die Mittelstufe zwischen den Forstämtern und dem K. Finanzministerium folglich ganz ausfallen könnte. Diesen Gedanken näher zu entwickeln muß ich deswegen für jetzt unterlassen, weil er nur dann praktischen Werth erhält, wenn die obigen Vorfragen ganz oder theilweise ihre Erledigung gefunden haben. Dagegen möchte noch zur Sprache kommen, ob nicht theils der Kostenersparniß, theils der mehrfachen gegenseitigen Beziehungen wegen ein forsttechnisches Collegium mit dem Berggrath vereinigt werden sollte? Es würden einer solchen Vereinigung nach meiner Ansicht zwar keine wesentlichen Hindernisse im Wege stehen, ich könnte aber auch keine großen Vortheile darin finden. Die Veränderungen in der Organisation der forstlichen Bezirksamter, d. h. der Forstämter und Revierverwaltungen, hängen gleichfalls zu sehr von Erledigung der Vorfragen über die Trennung der Forstgerichtsbarkeit von der Verwaltung, über die Aufsicht und Bewirthschaftung der Gemeinde- und

Stiftungswaldungen, über die Freigebung der Privatwaldungen u. s. w. ab, als daß man jetzt schon in der Lage wäre, eine bestimmte Ansicht abzugeben oder Vorschläge zu machen. So viel steht aber unter allen Umständen fest, daß es zweckmäßig, ja sogar nothwendig ist, die Forstämter weit mehr auf eine praktische Thätigkeit im Walde anzuweisen. Daß die Forstämter und Revierförster hinsichtlich ihrer forstpolizeilichen Aufgabe auch unter die höhere Forstpolizeibehörde, beziehungsweise unter das Ministerium des Innern zu stellen wären, wird kaum einer Bemerkung bedürfen."

In allen eingekommenen Gutachten und in der Versammlung der Forstexperten vom 5. bis 9. März 1849 ist auch nicht eine Stimme laut geworden, welche die fernere Beibehaltung der Forstverwaltung in den Finanzkammern (auch deren obgleich höchst unwahrscheinlichen längeren Fortbestand vorausgesetzt) in Schutz genommen hätte.

Ziemlich einhellig sind auch die Meinungen darüber, daß alle forstpolizeiliche Gegenstände und die Aufsicht über Corporationswaldungen in das Gebiet des Ministeriums des Innern übergehen sollen.

In Bezug auf die Frage, ob es zweckmäßig sey, deshalb eine eigene Forstpolizeibehörde bei dem Ministerium des Innern zu errichten, oder demselben wenigstens einen technischen Rath beizugeben, gehen die meisten Gutachten dahin, die Ausübung der Forstpolizeigewalt in die Hände der für die Verwaltung und Benützung der Staatsforste zu errichtenden Centralbehörde zu legen, diese Behörde aber hinsichtlich ihrer forstpolizeilichen Aufgabe unter das Ministerium des Innern zu stellen, resp. mit demselben zu verbinden.

Es hätte hienach die Centralforstbehörde einen doppelten Zweck, nämlich die Leitung der Verwaltung und Benützung der Staatsforste und die Handhabung der Forstpolizeigewalt in höherer Instanz, wie diese doppelte Aufgabe auch schon bis

her die Finanzkammern resp. das Finanzministerium, und theilweise das Ministerium des Innern als oherauffehende Stelle über die Erhaltung und Benützung des Körperschaftsvermögens zu lösen hatten.

Was die Zusammensetzung dieser Behörde betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß statt der seitherigen sechs Rätthe im Finanzministerium und den Finanzkammern drei technische Referenten, sodann zwei Administrativ-Referenten und ein Justitiar, welche letztere zugleich bei dem Bergrath oder einem andern Finanz-Collegium Dienste leisten könnten, vollkommen genügen, denn es fallen durch die Erweiterung der forstamtlichen Befugnisse und durch Vereinfachungen beiläufig zwei Drittel der seither von den Finanzkammern besorgten Forstgeschäfte weg und es werden folglich drei Forsträtthe noch hinreichend Zeit und Gelegenheit finden, dem technischen Betrieb auch an Ort und Stelle die gebührende Sorgfalt zuzuwenden.

Nach dem bei der Finanzkammer des Saarkreises geführten Diarium des Referenten von 1846, welches ohne Zweifel das stärkste, jedenfalls stärker als die Forstdiarien der Finanzkammern des Donau- und Neckarkreises seyn wird, sowie nach der den Motiven für die Organisation der Forstinspektion ange-schlossenen Nummernübersicht würden nämlich der Centralforst-behörde (Forstsection) von 3720 Geschäftsnummern bleiben 1270, und in 4 Kreisen in runder Zahl von 15000 etwa 5000 Nummern; hievon könnten den Administrativ-Referenten zugewiesen werden:

A. Bewirthschaftung und Benützung der Staatsforste.

I. Personalgegenstände.

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Amtsübergaben | 10 Nummern |
| Pensionirungen | 20 " |
| Unterstützungsgesuche, Gratialien | 60 " |
| Besoldungsverhältnisse | 50 " |

| | |
|---|--------------------|
| II. Grundstücksverwaltung. | |
| Vermessung und Chartirung | 30 Numern. |
| Grenzberichtigungen | 50 " |
| Waldkäufe und Verkäufe | 600 " |
| Servitutablösungen | 400 " |
| III. Laufende Verwaltung. | |
| Holzmacherlöhne | 60 " |
| Holzpreise | 40 " |
| Gerechtigkeitsholzabgaben | 40 " |
| Holzverkaufskosten | 60 " |
| Kulturkostens-Verzeichnisse | 40 " |
| Wegherstellungskostens-Verzeich- nisse | 120 " |
| Etats und Rechnungswesen | 40 " |
| Amtsaufwand, Registraturen | 60 " |
| B. Handhabung der Forstpolizei. | |
| Waldausstokungen | 120 " |
| | <hr/> 1800 Numern. |

Hiezu könnten noch die Geschäfte hinsichtlich der Flößerei, Holzgärten, Samenmagazine etc., welche nicht unter jener Numernzahl, aber bei der hiebei am meisten beteiligten Finanzkammer des Neckarkreises jetzt schon in dem Theiler eines Administrativ-Referenten begriffen sind, geschlagen werden. Dennoch ist es wahrscheinlich, daß zwei Administrativ-Referenten nicht hinreichend beschäftigt sind, daher deren Verwendung auch bei andern Finanzstellen, namentlich beim Bergrath ausdrücklich vorzubehalten wäre, welcher Vorbehalt auch bei dem Justitiar gilt.

Für das eigentliche technische Referat würden beiläufig noch 3000 Numern übrig bleiben, welche bei dem nun allgemein gültigen Grundsatz, daß möglichst viele Gegenstände ihre Erledigung per Bureau erhalten, und in Betracht, daß die Befugnisse der Section möglichst erweitert werden sollen, kaum zwei Re-

ferenten beschäftigen würden; da aber angenommen werden darf, daß durch die Amtsvisitationen ein Mitglied 8 bis 9 Monate des Jahrs beständig in Anspruch genommen ist, und da für alle wichtigere Gegenstände der Verwaltung, welche der Genehmigung des Ministers unterliegen, Correferenten zu bestellen seyn werden, so wird der Antrag auf drei technische Mitglieder vorläufig gerechtfertigt seyn.

Bei der vorgeschlagenen Art der Zusammensetzung der Forstsection ist dem technischen Element gewiß kein Uebergewicht eingeräumt.

Die wenigen forstlichen Gegenstände, welche zugleich das Interesse des K. Berggraths berühren, namentlich aber die Sorge für die Kohlenanschaffung, würden in besondern Conferenzen oder durch den Zusammentritt beider Sectionen abgemacht.

Für den möglichen Fall, daß zwei technische Mitglieder zugleich von der Theilnahme an den Verhandlungen der Forstsection abgehalten wären, könnte der Oberförster einer für diesen Zweck nach Stuttgart zu verlegenden Forstinspektion zur Aushilfe verwendet werden, und es wäre hierauf bei der Besetzung dieser Stelle der geeignete Bedacht zu nehmen.

Was die Stellung der Centralforstbehörde zu den beiden Ministerien betrifft, so sollten die durch die Instruktion näher bezeichneten wichtigeren Gegenstände in Gegenwart des Departementschefs verhandelt oder wenigstens unter einfacher Vorlage der Collegialacten und der Entwürfe der Ausfertigungen der Kenntnißnahme und Genehmigung desselben unterstellt werden, so daß von ihm einfach auf dem Concepte der Ausfertigung die Entschließung beurkundet wird.

Bei dieser Behandlungsweise wären nicht nur alle weitläufigen und zeitraubenden Berichtserstattungen an das Finanzministerium abgeschnitten und dadurch für eine anderwärtige Wirksamkeit viel Zeit gewonnen, sondern es würde

auch der Departementschef einen weit frischeren und richtigeren Eindruck von irgend einer Sache bekommen, als wenn solche durch die Hand eines einzigen technischen Ministerialreferenten zur Entscheidung vorbereitet wird.

Man wende nicht ein, daß der betreffende Departementschef durch diese Einrichtung mehr als bisher überladen werde, denn alle Geschäfte, welche er in der Forstsection abmacht, hätten auch bei einer andern Behandlungsweise doch zu seiner Prüfung und Entscheidung gelangen müssen, es darf vielmehr angenommen werden, daß noch Zeit erübrigt wird, insoferne die Sitzungen des Oberfinanzcollegiums ganz aufhören würden, und die Einläufe und Ausfertigungen (Anbringen ausgenommen) nicht mehr in die Hände des Departementschefs gelangen.

Es wird voraussichtlich mehr als genügen, wenn der Chef des Finanzdepartements je der vierten Sitzung der Forstsection theilweise anwohnt. Der Chef des Departements des Innern wird aber nur selten in die Lage kommen, an den Verhandlungen persönlich Theil zu nehmen.

Die ganze Einrichtung hat auch einen Vorgang für sich, nämlich die Organisation der Abtheilung für das Straßenbauwesen bei dem Ministerium des Innern.

Durch die Errichtung einer Section, statt einer Mittelstelle, und somit durch die Aufhebung der Berichtserstattungen an das Ministerium würden nach dem Diarium des Forstreferenten von Ellwangen 20 Proz. und von Ludwigsburg 15 Proz. der seitherigen Geschäfte erspart, worauf bei den Vorschlägen zur Personalbestellung der Forstsection bereits Rücksicht genommen ist. Die Bildung einer Mittelstelle würde die Anstellung eines weiteren Mitgliedes in derselben und die Beibehaltung eines Ministerialreferenten nothwendig machen und folglich abgesehen von der Geschäftszunahme und

Verzögerung jährlich einen Mehraufwand von beiläufig 3600 fl. verursachen.

Die Forstsection würde bei 5—6000 Geschäftsnummern voraussichtlich mit 3 Expeditoren, 2 Kanzlisten und 1 Diener ausreichen.

Zur Vergleichung des bisherigen und künftigen Aufwandes der Forstverwaltung in den höhern Stellen mag folgende Berechnung die Anhaltspunkte liefern.

Bisher:

Bei dem Finanzministerium sind 2 Forstreferenten beschäftigt mit 4100 fl. Gehalt. Die Beschäftigung des einen Referenten mag jedoch zu $\frac{1}{3}$ auf andere als forstliche Gegenstände, z. B. Berg- und Salinenwesen, gerichtet seyn, so daß hier nur einkommen 3300 fl.
die 4 Kreisforsträthe beziehen à 1800 fl. 7200 fl.

Insoferne das Forstreferat nach den gemachten Erfahrungen etwa den vierten Theil der gesammten Finanzkammerlichen Beschäftigung ausmacht, so ist auch die Besoldung eines der 4 Finanzkammerdirectoren hieher zu zählen mit 2500 fl.

Aus dem gleichen Grund ist die Besoldung von 16 Finanzkammerregistratoren und Secretären der Forstverwaltung zum vierten Theil zur Last zu schreiben à 800 fl. 3200 fl.

Von den Kosten des Schreibtisches mögen bei 16 auf demselben beschäftigten Personen gleichfalls auf die Forstverwaltung gehen 2000 fl.

Abgesehen von der Revision der Revierrechnungen ist mit der Prüfung der verschiedenen Kostenverzeichnisse und der Zetteldecretur der Forstverwaltung bei jeder Finanzkammer beiläufig ein Revisor beschäftigt, thut 4mal 800 fl. 3200 fl.

An 8 Kanzleidienern hieher 2 à 300 fl. 600 fl.

An den allgemeinen Kosten der Kanzleiverwaltung, z. B. Schreibmaterialien, Holz, Einheizen, Bücher u. mag es hieher treffen bei jeder Finanzkammer 150 fl. 600 fl.

An den Kosten der Registratur, des Secretariats und Revisorats, des Schreibtisches und der allgemeinen Kanzleiverwaltung des Finanzministeriums, in welcher Beziehung jedoch keine nähere Notizen zu Gebot stehen, mag es die Forstverwaltung immerhin treffen 2000 fl.

24600 fl.

Künftig:

Befordungen:

des Vorstandes, obwohl er nicht vollauf beschäftigt seyn wird und deshalb noch andere Geschäfte besorgen könnte 2300 fl.

3 technische Rätbe:

1 mit 2100 fl.

2 à 1800 fl. 3600 fl.

Die Gehalte von 2 Administrativreferenten und des Justitiars kommen hier nicht in Betracht, da sie auch bei Berechnung des Aufwandes der Finanzkammern außer Anschlag geblieben sind.

3 Expeditoren:

1 mit 1000 fl.

2 à 800 fl. 1600 fl.

2600 fl.

2 Kanzlisten à 400 fl. 800 fl.

1 Kanzleidiener 300 fl.

Kosten der Kanzleiverwaltung 300 fl.

12000 fl.

Es ergibt sich folglich eine Ersparniß von . 12600 fl.

Es würden sich nun nach den Vorschlägen zu Organisation der sämtlichen Forstbehörden ergeben:

| | Mehraufwand: | Minderaufwand: |
|---|-----------------|------------------|
| beim Forstschutzpersonal | 8950 fl. | — |
| bei den Revierförstern | — | 11660 fl. |
| bei den Oberförstern | — | 41450 fl. |
| bei der Centralforstbehörde | — | 12600 fl. |
| | <u>8950 fl.</u> | <u>65710 fl.</u> |
| folglich eine Ersparniß von | | 56760 fl. |
| oder, da der seitherige gesammte Verwaltungsaufwand | | 358619 fl. |
| betragen hat, von nahezu 16 Procent. * | | |

* Zudem, daß die Befoldungen der Waldschützen und Förster bedeutend aufgebeßert und daß 20 Revier-Assistenten mit Gehalt angestellt wurden.